

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Ortsgemeinde Kliding für das Gemeindehaus (ehemalige Schule)

vom 22.11.2012

1. Das Gemeindehaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Kliding.
2. Nutzungsberechtigte
 - a) Das Gemeindehaus steht allen örtlichen Vereinen und Gruppen für Veranstaltungen zur Verfügung.
 - b) Darüber hinaus kann das Gemeindehaus auch an andere natürliche und juristische Personen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese glaubhaft geltend machen können, ihre Veranstaltung nicht in einem gastronomischen Betrieb im Bereich der Ortsgemeinde Kliding durchführen zu können.
In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister führt den Veranstaltungsplan und spricht die Veranstaltung mit dem Gemeinderat ab.

3. Benutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde Kliding Benutzungsgebühren. Die Gebühren staffeln sich wie folgt:

- a) Örtliche Vereine und Gruppen zahlen keine Benutzungsgebühren. Das gleiche gilt für Veranstaltungen von anerkannten politischen Parteien und Gruppen.
Örtliche Vereine und Gruppen zahlen nur bei Veranstaltungen mit Ausschank, Verkauf oder Erhebung eines Eintrittsgeldes eine Benutzungsgebühr.
- b) Andere Benutzer sind zur Zahlung von Benutzungsgebühren für jegliche Veranstaltung verpflichtet. Für Anmietungen von nicht ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen oder Personen ist ein Zuschlag von 30 % auf alle Gebühren zu erheben.
- c) Die Zuordnung zu den Gruppen a – b trifft der Gemeinderat.

Die Benutzungsgebühren (ohne Zuschlag für nicht ortsansässige) betragen:

Gebühr je Veranstaltungstag					
	Alle Räume einschl. Küche	Großer Saal + Küche	Großer Saal	Kleiner Saal	Küche
1. bei eintägigen Veranstaltungen	90 EUR	70 EUR	60 EUR	20 EUR	15 EUR
2. bei mehrtägigen Veranstaltungen bis zu einer Woche sowie bei einmal wöchentl. Nutzung über einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten	70 EUR	60 EUR	45 EUR	15 EUR	15 EUR

Für das Ausleihen von Tischen, Stühlen, Porzellan und der Musikanlage sind Benutzungsgebühren wie folgt zu zahlen:

	Gebühr
1. Leihgebühr pro Tisch je Tag	5,00 EUR
2. Leihgebühr pro Stuhl je Tag	1,00 EUR
3. Leihgebühr Porzellan pro Gedeck je Tag	1,50 EUR
4. Leihgebühr Musikanlage je Tag	Die Anlage wird grundsätzlich nur zur Nutzung im Gemeindehaus und auf dem Gemeindegrundstück verliehen. Leihgebühr bis 2 Tage = 50 €, ab dem 3. Tag zusätzlich 25 € pro Tag. Der Karnevalsverein, die Freiw. Feuerwehr und die Jagdgenossenschaft sind von der Leihgebühr befreit, da sie einen Zuschuss zur Anlage geleistet haben.

Ist die Abnahme und Wiederbefestigung der Gardinen im kleinen Saal erforderlich, ist dafür eine Gebühr in Höhe der Reinigungskosten plus 20 EUR für Auf- und Abhängen (ausschließlich) zu zahlen.

Bei Benutzung der Toilettenanlage bei Veranstaltungen auf dem Hof ist eine Gebühr in Höhe von
- bei eintägigen Veranstaltungen 25 EUR
- bei mehrtägigen Veranstaltungen je Tag 20 EUR zu zahlen

Die Benutzung des Backhauses ist für ortsansässige Vereine, Gruppierungen und Personen kostenlos.

Nebenkosten (Stromverbrauch, Heizung und Wasserverbrauch) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

4. Verfahren

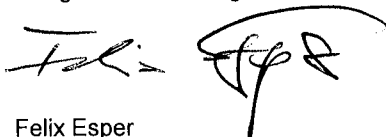
- a) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde Kliding schriftlich zu beantragen.
- b) Auf ausdrückliche Anforderung ist die Benutzungsgebühr vor der Durchführung der Veranstaltung bei der Verbandsgemeindekasse Ulmen einzuzahlen. Ansonsten ist die Benutzungsgebühr fällig zu zahlen 10 Tage nach Rechnungserhalt.

5. Allgemeine Vorschriften

- a) Das Hausrecht im Gemeindehaus steht der Ortsgemeinde Kliding zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten
- b) Die Benutzer müssen das Gemeindehaus pfleglich behandeln. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden und auf eigene Kosten zu beheben.
- c) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Dieser ist mit dem Antrag auf Benutzung namentlich zu benennen.
- d) Nach Abschluß der Veranstaltung sind die benutzten Räume zu reinigen und in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.
- e) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Kliding nicht. Der jeweilige Benutzer hat für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese hat er auf Verlangen der Ortsgemeinde Kliding nachzuweisen.
- f) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Kliding an den überlassenen Einrichtungen und am Gebäude durch die Benutzung entstehen. Abhandengekommenes oder beschädigtes Inventargut ist zu ersetzen.
Die Ortsgemeinde Kliding behält sich vor, vor der Durchführung der Veranstaltung eine Sicherheitskaution bis zur Höhe der 5-fachen Benutzungsgebühr zu erheben, welche nach ordnungsgemäßer Übergabe des Gemeindehauses wieder erstattet wird.

6. Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

56825 Kliding, den 22.11.2012
Ortsgemeinde Kliding



Felix Esper
Ortsbürgermeister